

Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet
„Soldiner Straße“ im Bezirk Mitte von Berlin

Vom 13. November 2018

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte mit einer durchgezogenen Linie eingegrenzte Gebiet „Soldiner Straße“ im Bezirk Mitte. Es wird im Norden begrenzt durch die Soldiner Straße, Koloniestraße, Heubuder Straße, Stockholmer Straße, erneut die Soldiner Straße einschließlich Soldiner Straße 26 bis 23, die Prinzenallee 51 bis 53, die Grundstücke Soldiner Straße 21 bis 16 sowie Wriezener Straße 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 24. Die weitere Begrenzung im Norden erfolgt durch den St. Elisabeth-Kirchhof II und den Sophien-Kirchhof III. Im Osten wird es begrenzt durch die Kleingartenanlage Grüntal und Grüner Weg, im Süden durch die Osloer Straße sowie im Westen durch die Drontheimer Straße und im Nordwesten die Tromsøer Straße. Die Innenkante der durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Sie ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient oder die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Mitte von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches des Erhaltungsgebiets gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungs-

widrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Mitte unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. November 2018

Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l
 Bezirksbürgermeister

G o t h e
 Bezirksstadtrat für
 Stadtentwicklung,
 Soziales und Gesundheit

Anlage:
 Karte mit Geltungsbereich

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung, Soziales
und Gesundheit
- Fachbereich Stadtplanung -

**Geltungsbereich der
Erhaltungsverordnung**

gemäß

§ 172 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 BauGB

für das Gebiet

"Soldiner Straße"

im Bezirk Mitte von Berlin

Stand: September 2018

Maßstab 1:7000
0 50 100 150 m
(Ausgabe-Format: A4)

Die hier dargestellte und hydrographische Bearbeitung erfolgt mit Unterstützung des Informations-
systems zur Struktur- und Flächennutzungsplanung (StruFlu) des Bezirksamts Mitte von Berlin.
Veränderungen zur endgültigen Darstellung des Verordnungs- und Geltungsbereichs gehen in
denen, die hier dargestellt sind, nicht ein. Die hier dargestellten Informationen sind ohne
Gewehrung der Haftung zu verwenden. Die hier dargestellten Informationen sind ohne
Gewehrung der Haftung zu verwenden. Die hier dargestellten Informationen sind ohne
Gewehrung der Haftung zu verwenden.

